

Séance publique du 17 septembre 1958.
Date de l'annonce publique de la séance: 15.9.1958.
Date de la convocation des conseillers: 15.9.1958.

Absent: Personne.

Point de l'ordre du jour: Règlements communaux.
objet : Règlement sanitaire.

Gesehen das Sanitätsreglement vom 28.11.1908;
Gesehen Artikel 107 der Verfassung;
Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14.12.1789;
Gesehen Artikel 3 Titel XI des Dekretes vom 16.-24.8.1790;
Gesehen Artikel 36 des Gemeindegesetzes vom 24.2.1843;
Gesehen das Gesetz vom 27.6.1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;
Gesehen das Gesetz vom 29.7.1930 betr. die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 25.7.1947 über die Erhöhung der Polizeistrafen;
Gesehen das Gesetz vom 31.12.1952 über die Sanitätsinspektoren und die Ausübung ihrer Befugnisse;
Nach Einsicht des Gutachtens des H. Sanitätsinspektors vom 2. Juli 1958;

beschliesst einstimmig

folgendes Reglement zu erlassen:

1) Die Grundmauern der Wohngebäude müssen von den Mauern durch eine undurchlässige Isolierschicht getrennt werden, um das Aufsteigen der Bodenfeuchtigkeit zu verhüten. Gebäude, die zu Wohnzwecken dienen, müssen unterkellert sein. Dort, wo dies nicht möglich ist, muss zwischen der Erdoberfläche und dem Fussboden des Hauses ein Hohlraum von 0,20 m Höhe gelassen werden, der eine entsprechende Vorrichtung zur Entlüftung besitzt. Falls vorgenannte Massnahmen nicht durchgeführt werden können, so müssen die Wohnräume durch wasserdichtes Material vom Untergrund isoliert werden.

2) Die Wohn-oder Schlafzimmer müssen alle in ausreichendem Masse Licht und Luft haben. Jedes Zimmer muss wenigstens 2,70 m hoch sein und der Rauminhalt muss wenigstens 25 Kubikmeter aufweisen.

3) Rauchfänge, Backöfen und Heizanlagen jeder Art müssen so eingerichtet sein, dass weder Rauch noch giftige Gase in das Innere der Wohnungen ausströmen. Die Schornsteine müssen um wenigstens vierzig Centimeter die Firsthöhe des Hauses überragen. Es ist verboten an den Heizapparaten Klappen anzubringen, welche den Abzug der Gase vom Rost zum Kamin ganz verschliessen können.

- 4) Die Küche muss sehr geräumig, hell und luftig sein und desweiteren eine Wasserabflussleitung aufweisen.
- 5) Anhäufung von Schmutz, Kehricht, Haus- und gewerblichen Abfällen, Ansammlung von stehendem oder verdorbenem Wasser, Aufbewahrung von faulenden oder übelriechenden Stoffen, sind sowohl im Innern des Häuser als auch in der Umgebung untersagt.
- 6) Niemand darf einen Schuttablagerungsplatz oder ein Lager von Alteisen- oder Material, Schrott und dgl. errichten ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters.
- 7) Das Vermieten und Bewohnen von Häusern und Wohnräumen, die vom Sanitätsinspektor als unhygienisch oder vom Baukonduktor als einsturzgefährdet bezeichnet werden, kann vom Bürgermeister verboten werden.
- 8) Ställe sind immer sauber zu halten und demgemäss oft zu entlüften; der Boden der Stallungen muss wasserdicht sein.
- 9) Die Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet, die Strassen und deren Zugänge in der ganzen Breite ihrer Wohnungen Scheunen, Stallungen und Dependenzien jeden Samstag von 4 bis 8 Uhr abends kehren zu lassen. Ausserdem kann der Bürgermeister da, wo er es für notwendig erachtet, aussergewöhnliches Kehren anordnen. Das Fegen erstreckt sich bis zur Mitte der Strasse; das Seitenpflaster, die Rinnen und Seitenkanäle müssen so gereinigt werden, dass keine flüssigen und feste Stoffe sich ansammeln können. Das Wasser muss von den Anwohnern geliefert werden. Eigentümer oder Mieter sind gehalten, den Kehricht sorgfältig entfernen zu lassen. Bei Trockenheit müssen die Strassen vor dem Kehren mit Wasser besprengt werden, damit der Staub nicht aufgewirbelt wird.
- 10) Es ist verboten Blut von geschlachteten Tieren in die Strassenrinnen abfliessen zu lassen; es ist ebenfalls untersagt Abfälle von geschlachteten Tieren in die Strassenrinnen zu werfen. Tote Tiere, tierische Abfälle und andere faulende Stoffe, Oele, Rohöl, Petroleum, dürfen weder in die Wasserläufe noch auf Verkehrswege, offene Felsrisse, auf Felder oder in die Waldungen geworfen werden. Sie müssen an den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Stellen in mindestens 125 cm Tiefe vergraben werden. Tote Tiere, tierische Abfälle und andere faulende Stoffe müssen vorher mit Chlorkalk überschüttet werden.
- 11) Die Quellen müssen sorgfältig gefasst, überdeckt und von einer durch den Sanitätsinspektor festgesetzten Schutzzone umgeben werden.
- 12) Brunnenöffnungen sind zu verschliessen oder mit einer Schutzklappe zu überdecken. Die Brunnenwand aus Stein oder Backstein ist mit Kalk- oder Zementmörtel abzudichten; sie muss mindestens 50 cm aus dem Boden herausstehen und mit einer Steinplatte überdeckt sein. Das Durchsickern des Oberflächenwassers in die Brunnen ist durch eine ungefähr zwei Meter breite Schutzzone zu verhindern. Dieselbe erhält einen Asphaltüberzug mit wasserdichtem Anschluss an die Brunnenwand und zeigt nach aussen hin ein leichtes Gefälle auf. Quellen und Brunnen müssen in gehöriger Entfernung von Mist- und Jauchegruben, Pfützen und Abortgruben liegen.

13) Quellen und Brunnen, deren Wasser vom bakteriologischen und chemischen Standpunkt aus ungeniessbar oder verunreinigt ist, werden verschlossen oder verschüttet, oder gemäss den Anordnungen des Sanitätsinspektors und des Bürgermeisters ausgebessert.

14) In oder an jedem Wohngebäude muss ein Abort angelegt werden, der sauber zu halten ist und entlüftet werden kann.

15) Bei Aborten, die nicht an die Ortskanalisation angeschlossen werden können, muss der Abortinhalt in Abortgruben eingeleitet werden. Diese Gruben müssen in gehöriger Entfernung von Quellen, Brunnen und Wasserzisternen entfernt sein. Sie müssen wasserdicht und mit Deckeln versehen sein, so dass weder Einsickerungen noch Ausdünste stattfinden können. Sie müssen regelmässig entleert werden. Der Bürgermeister kann, so oft er dasselbe für notwendig erachtet, die Ausleerung oder Desinfektion anordnen.

16) Es ist untersagt den Inhalt der Aborte auf Misthaufen zu schütten. Die Anlage von Sickerschächten ist verboten.

17) Die öffentlichen Aborte und W.C., die Aborte und W.C in den öffentlichen Gebäuden und Schulen sind stets peinlichst sauber zu halten und monatlich zu desinfizieren.

18) Bei Aborten mit Wasserspülung, die an die Ortskanalisation angeschlossen sind, kann der Inhalt ungeklärt in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn eine Ortskläranlage besteht. Wenn keine Ortskläranlage vorhanden ist, so muss der Abortinhalt durch eine Hauskläranlage geleitet werden. Diese Hauskläranlagen müssen zweimal jährlich entleert werden. Der Bürgermeister hat das Recht, dieselben auf ihr einwandfreies Funktionieren prüfen zu lassen.

19) Küchen-Bade- und Waschwasser müssen direkt in die Kanalisation abgeleitet werden. Falls keine Kanalisation besteht dürfen sie in die Wasserrinnen geleitet werden.

20) Für die Behandlung der Abwässer aus gewerblichen Betrieben, Molkereien, Schlächtereien, Garagen usw. werden besondere Bedingungen durch den Bürgermeister aufgrund eines Gutachtens des Sanitätsinspektors festgesetzt.

21) Die Düngergruben müssen eine wasserdichte Unterlage haben die das Einsickern in die Erde verhindert. Dieselben sind so einzurichten, dass die Jauche nicht offen darin stehen bleibt sondern in eine undurchlässige, gegen den Zutritt von Luft verschlossene Grube abfließt. Der Abfluss der Jauche auf die Strasse oder in die Strassenrinnen ist strengstens verboten. Es ist verboten, den Inhalt der Jauchegrube mittels Pumpe in die Kanalisation zu entleeren. Im Falle, wo eine Mistgrube durch ihre Lage oder ihre Einrichtung zu hygienischen Bedenken Anlass gibt, ist der Bürgermeister berechtigt, nach Anhören des zuständigen Sanitätsinspektors, die Verlegung der Mistgrube an einen anderen Ort oder die notwendigen Veränderungen auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen. Bei Ausbruch von Epidemien oder Tierseuchen kann der Bürgermeister eine besondere Behandlung des Düngers und der Jauche vorschreiben.

22) Verdorbene, angefaulte oder beschmutzte Lebensmittel dürfen nicht feil geboten werden. Die unter Nichtbeachtung dieser Bestimmung feilgebotenen Gegenstände werden beschlagnahmt und zerstört.

- 23) Jede Person, die von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, ist zu isolieren, um die Weiterverbreitung der Krankheit durch den Patienten selbst oder durch die ihn pflegenden Personen zu verhindern. Nur der Arzt sowie das Pflegepersonal können mit dem Kranken Umgang pflegen, dies bis zur vollständigen Ausschaltung der Ansteckungsgefahr. Letztere müssen alle Vorsichtsmassnahmen gebrauchen um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Die Absonderung geschieht entweder in der Wohnung des Kranken oder in einer von dem behandelnden Arzt oder dem zuständigen Sanitätsinspektor bestimmten Isolierstation.
- 24) Der Auswurf und die Exkremente von ansteckenden Kranken müssen in besonderen Gefässen aufgenommen, desinfiziert und alsdann tief eingegraben werden.
- 25) Allen anderen, von dem behandelnden Arzt und dem Sanitätsinspektor vorgeschriebenen Desinfektionsmassnahmen ist genau Folge zu leisten.
- 26) Kinder im schulpflichtigen Alter, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren, dürfen nur aufgrund eines Gutachtens des behandelnden Arztes oder des Sanitätsinspektors wieder zum Besuch der Schule zugelassen werden.
- 27) Der Bürgermeister ist befugt, aufgrund eines Gutachtens des Sanitätsinspektors, die Ausführung jeglicher anderweitigen Massnahmen anzuordnen, die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege notwendig sind.
- 28) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglementes werden, ungeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 des Gesetzes vom 27.6.1906, mit einer Geldbusse von 50-500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1-7 Tagen oder nur mit einer dieser Strafen geahndet gemäss Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1930, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldstrafen.
- 29) Gegenwärtiges Reglement ersetzt dasjenige vom 28.11.1908.

So beschlossen zu Garnich, Datum wie eingangs.
Folgen die Unterschriften.
Für gleichlautenden Auszug.
Der Bürgermeister.

Nic. AREND.

Certificat de publication.

Le soussigné collègue échevinal de la commune de Garnich certifie que le règlement sanitaire de la commune de Garnich a été dûment publié du 28 octobre au 12 novembre 1958.

Garnich, le 13 novembre 1958.

Le Collège échevinal:

Le Président,

Le Secrétaire f.f.,

Nic. Arend



Flesher